5/SN-231/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-1793-3/89

Wien, 1. September 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG); Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 55-GE/9 8f
Datum: 4. SEP. 1989
Verteilt 7.9.1989 Ros

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beischl

Dr. Beischl
Magistratsvizedirektor

Beilage
(25-fach)

AD 1105 B – 3 – 871 – 131650 – 20 ○○○○○○

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42 800-2139

MD-1793-3/89

Wien, 1. September 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Bundeskammer für
Land- und Forstwirtschaft
(BLFKG);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu Zl. 11.520/01-I A/89

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Auf das do. Schreiben vom 26. Juni 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zunächst ist grundsätzlich festzuhalten, daß die beabsichtigte Schaffung einer Bundes-Landwirtschaftskammer ein äußerst bedeutsames Vorhaben darstellt. Das Amt der Wiener Landesregierung bedauert es daher, daß zur Begutachtung des Gesetzentwurfes eine der Wichtigkeit der Angelegenheit unangemessen kurze Frist - noch dazu während der Sommermonate - festgesetzt wurde. Weiters muß angemerkt werden, daß eine vollständige Erörterung des Gesamtkomplexes der Schaffung einer solchen Interessenvertretung auf Bundesebene nur unter Einbeziehung der die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage schaffenden Regelung sinnvoll erscheint.

Der Wunsch nach einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet mit dem Wirkungsbereich für ganz Österreich ist zwar verständlich, doch stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Einrichtung eines zusätzlichen Apparates noch zeitgemäß ist, zumal doch bisher schon die Interessen der Landwirtschaft durch die - wie in den Erläuternden Bemerkungen auf Seite 10 ausgeführt - "vom Bundesgesetzgeber seit drei Jahrzehnten in allen einschlägigen Rechtsvorschriften auf rund 50 Rechtsgebieten als die zentrale österreichische Interessenvertretung der Land- und Forstwirte" anerkannte "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" wahrgenommen werden. Gerade die faktische Akzeptanz dieser als Verein konstituierten Interessenvertretung läßt es nicht als vordringlich erscheinen, eine formale Gleichstellung mit anderen Interessenvertretungen auf Bundesebene zu erreichen. Der vorgelegte Entwurf läßt außerdem Tätigkeitsausweitungen und strukturelle Entwicklungen erkennen, die weder geboten noch wünschenswert sind.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken gibt der vorliegende Entwurf noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 6 Abs. 2:

Nach der derzeitigen Kompetenzlage fallen Angelegenheiten des Agrarwesens in den Zuständigkeitsbereich der Länder (Art. 15 B-VG). Gesetzliche Interessenvertretung der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft sind die Landes-Landwirtschaftskammern in den einzelnen Bundesländern. Ihnen obliegt es, die Interessen ihrer Mitglieder in Gesetzgebungsverfahren zu wahren. § 21 Abs. 2 des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes verpflichtet z.B. die Wiener Landesregierung, der Landwirtschaftskammer rechtzeitig Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, die die Interessen der Land- und Forst-

wirtschaft in Wien berühren, Stellung zu nehmen. Es wird somit Aufgabe jeder Landes-Landwirtschaftskammer sein, die Bundeskammer von legistischen Vorhaben ihres Landes zu unterrichten. Eine diesbezügliche Verpflichtung der Länder ist daher abzulehnen.

Zu den §§ 9 bis 13:

Als Organe der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft sieht der gegenständliche Entwurf den Präsidenten (die Vizepräsidenten), das Präsidium, die Präsidentenkonferenz (Vorstand), die Vollversammlung und den Kontrollausschuß vor. In diesem Zusammenhang fällt vorerst auf, daß der Präsident nicht dem Kreis der Mitglieder der Vollversammlung der Bundeskammer angehören muß.

Was die Struktur des Organs "Vorstand" anlangt, ist dessen föderalistische Konzeption als "Präsidentenkonferenz" offenbar im Anklang an die bisherige vereinsrechtliche Regelung unverkennbar, doch könnte diesem Prinzip schon im Hinblick auf den an anderen Stellen des Entwurfes vorgesehenen Vertretungsanspruch kleinerer wahlwerbender Gruppen besser in anderer Weise entsprochen werden. Als Lösungsmöglichkeit käme etwa eine geringfügige Erweiterung der Zahl der Vorstandsmitglieder in Betracht. In diesem Fall könnte sich das Organ nach dem Stärkeverhältnis der in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zusammensetzen. Auch eine Regelung ähnlich der bei der Bestellung der Mitglieder des ständigen Unterausschusses des Nationalrates, also die Verhältniswahl mit einem Mindestvertretungsanspruch, wäre denkbar.

Die im Entwurf vorgesehene Vorgangsweise schließt jedenfalls die Mitwirkung von Vertretern von Minderheitsfraktionen in diesem Organ praktisch aus; eine Konsequenz, die in noch höherem Maße auf die Mitglieder des Präsidiums zutrifft.

Aus demokratiepolitischer Sicht sei auf die Regelungen sowohl bei den Handelskammern als auch bei den Arbeiterkammern hingewiesen, die die Repräsentation von Minderheitsfraktionen in Leitungsgremien wesentlich besser gewährleisten als der vorliegende Entwurf.

Weiters erscheint die Organisationsstruktur des Vorstandes auch im Hinblick auf die Zusammensetzung der Vorarlberger und der Tiroler Landes-Landwirtschaftskammer bedenklich, zumal in diesen - ungeachtet der tatsächlichen praktischen Übung - auch ein Vertreter der Dienstnehmer zum Präsidenten gewählt werden kann.

Neben den strukturellen Mängeln fällt auch eine Unausgewogenheit der Aufgabenverteilung auf die einzelnen Organe auf. So soll etwa der Präsident der Bundeskammer von der Präsidentenkonferenz und nicht von der Vollversammlung gewählt werden. Sowohl nach dem Arbeiterkammergesetz als auch nach dem Handelskammergesetz werden die Präsidenten von den der Vollversammlung nach dem vorliegenden Entwurf etwa vergleichbaren Organen, und zwar der Hauptversammlung (Arbeiterkammer) und dem Kammertag (Handelskammer), gewählt.

Im übrigen ist zu bemerken, daß der Entwurf für die Mitglieder der Vollversammlung keine Möglichkeit der Einflußnahme auf die vom Präsidenten vorzulegende Tagesordnung der jährlichen Vollversammlung vorsieht. Das Arbeiterkammergesetz sieht dazu etwa vor, daß "Gegenstände", die die Hauptversammlung als dringend erklärt, "in die Verhandlung zu ziehen sind".

Weiters kann - ungeachtet der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Sonderstellung des Österreichischen Raiffeisenverbandes - aus dem in den Erläuternden Bemerkungen zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg. 1642, nicht entnommen werden, warum die Einbeziehung dieser Institutionen in der vorgesehenen Form "geboten"

sein soll. Der Entwurf weicht damit auch vom sonst erkennbaren Konzept einer Dachorganisation ab, zumal dem Österreichischen Raiffeisenverband nur die Qualifikation einer privaten Vereinigung auf genossenschaftlicher Basis und nicht etwa der Charakter einer "Quasi-Interessenvertretung" zukommt. § 4 Abs. 1 Z 4 des Entwurfes sieht ohnedies eine Zusammenarbeit mit dem Raiffeisenverband vor. Die vorgesehene privilegierte Stellung dieser Organisation - verknüpft mit Virilstimmen in den meisten Organen der Bundeskammer - wird daher abgelehnt.

Auch der Modus der Entsendung der Mitglieder der Vollversammlung durch die Landes-Landwirtschaftskammern gibt Anlaß zu Kritik:

Wenn § 13 Abs. 5 des Entwurfes davon spricht, daß die Mitglieder der Vollversammlung von den Landwirtschaftskammern "jeweils nach der Wahl und nach Ausscheiden eines Delegierten ihrer Vollversammlung" im Verhältnis der Mandatsverteilung in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer zu entsenden sind, so kann weder aus dieser Formulierung noch aus den Erläuternden Bemerkungen entnommen werden, wie bei der Aufteilung der Delegierten auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen in jenen Ländern vorzugehen ist, deren Vollversammlung keiner wahlwerbenden Gruppe zuzuordnende Virilisten angehören.

Auch der Formulierung des § 13 Abs. 6 und den Erläuternden Bemerkungen dazu kann nicht mit der notwendigen Deutlichkeit entnommen werden, ob die vorgesehene besondere Repräsentation von Minderheitsfraktionen länderweise oder gesamtstaatlich zum Tragen kommen soll. Überdies ist - sieht man von gewissen rechtspolitischen Gegebenheiten bzw. Festlegungen ab - nicht zu erkennen, wieso gerade die drei stärksten Minderheitsfraktionen unter diese Begünstigung fallen sollen. Im Sinne einer optimalen Vertretung aller Minderheitsfraktionen müßte wohl ein anderes

System der Repräsentation gefunden werden, damit die Minderheiten durch Organisationsstruktur und Wahlmodus nicht aus den kleineren Entscheidungsgremien geradezu herausgefiltert werden.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die völlige Ungleichheit der Umschreibung des Kreises der Kammerzugehörigen in den einzelnen Ländern und die dadurch entstehende Ungleichheit in der Vertretungsstruktur zu achten. Das Land Wien etwa kennt keine Kammermitgliedschaft für mithelfende Familienmitglieder oder Bauernpensionisten, die meisten anderen Länder jedoch schon. Auch wenn dieser Umstand für Wien angesichts der Größenverhältnisse keine bedeutende Rolle spielt, kann dies für andere Länder nicht von vornherein gesagt werden (z.B. Burgenland).

Abschließend weist das Amt der Wiener Landesregierung darauf hin, daß bei Errichtung einer Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft jedenfalls getrachtet werden müßte, eine Erweiterung des bestehenden Apparates zu vermeiden, zumal die Deckung des Aufwandes auch aus Beiträgen der Landwirtschaftskammern zu erfolgen hätte, und dafür möglicherweise zusätzliche Landesmittel notwendig wären. Eine versteckte Finanzierung dieser Einrichtung durch die Länder ist aber nicht vorstellbar. Das Land Wien stellt im übrigen bereits derzeit namhafte Beträge für die Bedeckung des Verwaltungsaufwandes der Wiener Landwirtschaftskammer zur Verfügung.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor